Stadt Mettmann

Bebauungsplan mit der Zielsetzung Wohnungsbau in Mettmann

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)

Stand: Oktober 2018

Projekt Nr.: **O 17053**

Rev.: **01**

Bearbeitung: **16.10.2018**

Projektleitung: **Dipl.-Geogr. R. Oligmüller**

Bearbeiter: **M.Sc.-Biodiv. T. Wiener**

L + S
LANDSCHAFT
+ SIEDLUNG AG

LUCIA – GREWE – STR. 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN
Tel.: 02361 /406 77-70 Fax -99
EMAIL: info @ LuSRe.de
http: // www.LuSRe.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Bewertungsbasis und Methodik 1

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens 3

4 Potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten 8

4.1 Angaben zu Vorkommen relevanter Arten 8
4.2 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten 11

5 Vorprüfung der Wirkfaktoren 14

6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte 16

6.1 Bewertung der Datenlage 16
6.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte 16
6.3 Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen 17

7 Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs 17

8 Quellen 18

8.1 Literaturverzeichnis 18
8.2 Gesetze und Verordnungen 19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes (Stand: 16.10.2018) 8
Tab. 2: Ergebnis der Messtischblattabfrage für das Messtischblatt 4707(4) beim LANUV (2018B); abgerufen am 16.10.2018 9
Tab. 3: Selektion potenzieller Vorkommen von planungsrelevanten Brutvögeln und Amphibien im Vorhabensbereich mit Umfeld (potenzielle Vorkommen sind hervorgehoben) 12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (roter Pfeil) mit weitem Umfeld (Roter Kreis: 350 m Puffer) ... 1
Abb. 2: Gehölze im Nordwesten der Vorhabenfläche. 4
Abb. 3: Bereich mittig auf der Vorhabenfläche mit Eichen- und Kastanienaufwuchs. Im Hintergrund rechts: Gewöhnliche Schneebeere mit dahinter liegendem Hartriegel (Bild aus 2017). 5
Abb. 4: Südlicher Randbereich der Vorhabenfläche mit Brombeer- und Brennnesselaufwuchs (Blickrichtung Süden). 5
Abb. 5: Südliche Teilfläche mit jungen Gehölzen. 6
Abb. 6: Robinie mit wenig abstehender Borke auf der südlichen Teilfläche. 6
Abb. 7: Vorhabensbereich mit städtebaulichem Konzept (Quelle: Fa. Planquadrat Dortmund, Stand: 09.03.2017) 7

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mettmann plant die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Zielstellung Wohnungsbau im Bereich der Beethovenstraße. Die neue städtebauliche Entwicklung ist planungsrechtlich abzusichern.
Hierfür wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 sowie der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz[1]) und des § 44 BNatSchG mit der Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz) beauftragt.

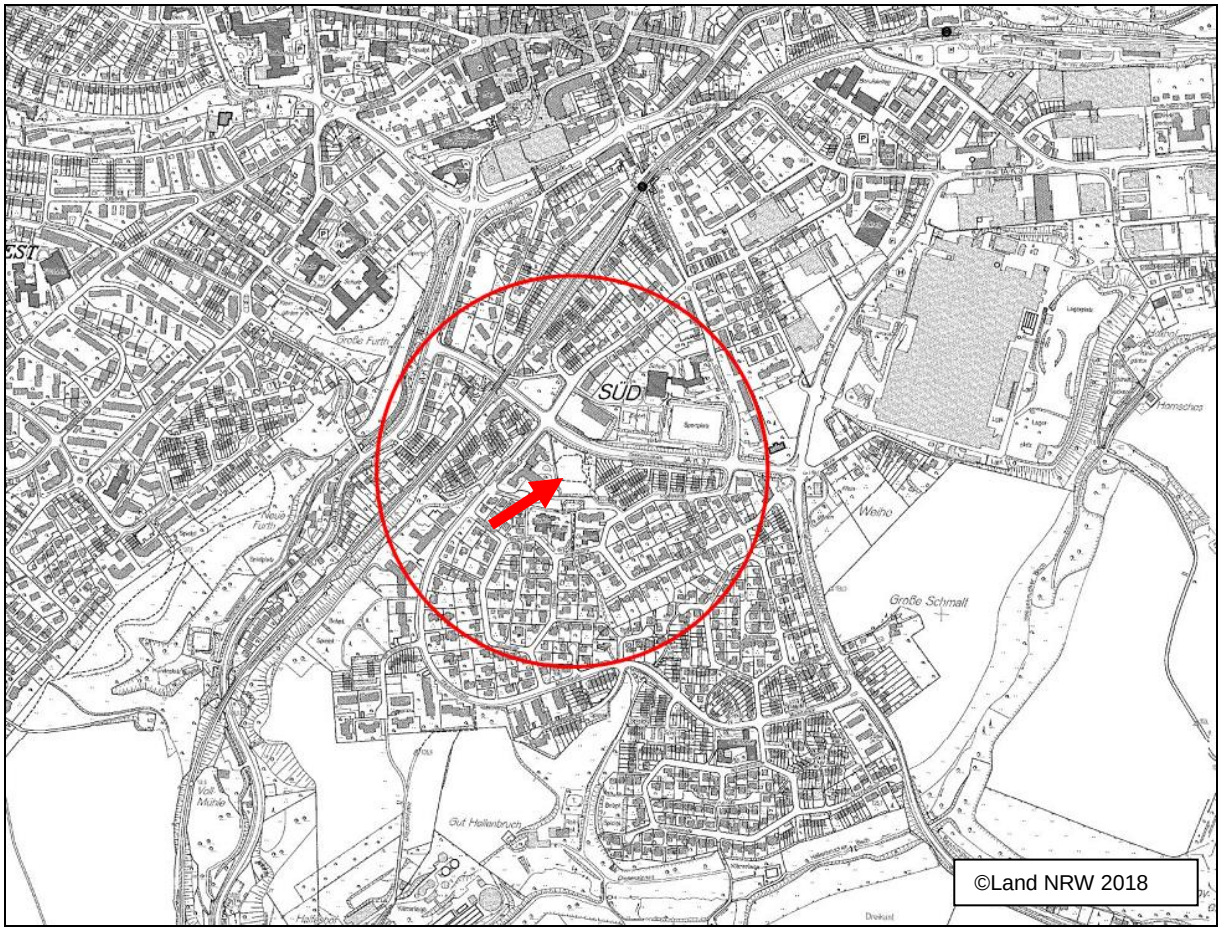

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (roter Pfeil) mit weitem Umfeld (Roter Kreis: 350 m Puffer)

2 Bewertungsbasis und Methodik

Rechtliche Grundlage einer Artenschutzprüfung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben. Demnach sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung folgende **Arten** zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)

[1] Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKUNLV v. 06.06.2016

- die wildlebenden europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Im Rahmen der Vorprüfung wird der Schwerpunkt auf die entsprechend der Definition des LANUV (2018A) NRW und des MKULNV (2015) als "planungsrelevant" zu bezeichnenden Arten gelegt. Dabei handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV FFH-RL

sowie hinsichtlich der Vogelarten um

- alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL
- besonders schutzbedürftige Vogelarten nach Art 4(2) V-RL
- und/oder in NRW gefährdete Arten der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016)
- und/oder Koloniebrüter
- und/oder Vogelarten, die in der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Diese Arten sind aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und/oder Gefährdung bei Vorhaben besonders zu berücksichtigen (vgl. LANUV NRW 2018A, KIEL 2015). Bei den übrigen, nicht planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten, bei denen in der Regel das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Generell sind aber hinsichtlich der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände alle Vogelarten zu berücksichtigen.

Der **Betrachtungsraum**, innerhalb dessen die Artenschutzvorprüfung im Hinblick auf Vorkommen relevanter Arten erfolgt, umfasst den in Abbildung 1 dargestellten Vorhabenbereich mit weiterem Umfeld. Hinsichtlich potenzieller Artenvorkommen werden außerdem, durch Datenabfrage im Fachinformationssystem des LANUV NRW (2018B), mögliche Vorkommen im hierfür relevanten Messtischblattquadranten berücksichtigt (vgl. Kap.4.1).

Der **Aufbau der Artenschutzvorprüfung** umfasst entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 sowie der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) folgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen
- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgte auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen geschützter Arten in NRW (MKULNV 2015). Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Vorprüfung der Wirkfaktoren um festzustellen, ob projektbedingte Beeinträchtigungen relevanter Arten auftreten können.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.

Die Bearbeitung der einzelartbezogenen Konfliktanalyse und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe II), sofern nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung Vorkommen und/oder Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können.

Fachliche und rechtliche Grundlage ist die Prüfung, ob im Hinblick auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote aufgrund vorhabenbedingter Wirkungen eintreten können. Entsprechend des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt im Südosten der Kreisstadt Mettmann südlich der Beethovenstraße mit einem kleinen Teilbereich südlich des Vogelskamp. In der näheren Umgebung befindet sich in erster Linie Wohnbebauung, nördlich auch eine Sportanlage und ein Supermarkt. Im Westen in etwa 300 m Entfernung verläuft der Mettmanner Bach. Mittig auf der Fläche befindet sich eine brachliegende Wiese, während in den Randbereichen verschiedene Gehölze stocken (vgl. Titelbild und Abb. 2). Bei diesen handelt es sich vornehmlich um Birken, Buchen und Roteichen mit mittlerem Baumholz (BHD 30-50 cm). Mittig auf der Grünfläche gibt es an einigen Stellen Eichen und Kastanienaufwuchs. Größere Anteile sind auch mit Brombeer- und Schneebeerensträuchern sowie Hartriegel dicht bewachsen (Abb. 3 und 4).
Südlich des Vogelskamp stocken Gehölze jungen bis mittleren Alters. Bei diesen handelt es sich vor allem um Ziergehölze (z.B. Robinie) (Abb. 5).
Im Zuge einer Übersichtsbegehung wurden die Bäume auf Baumhöhlen, sowie Horste kontrolliert. Am 11.10.2018 fand zur Aktualisierung der Datenlage eine erneute Übersichtsbegehung mit Horst- und Höhlenbaumkontrolle statt. Hierbei konnten keine Höhlen (Astabbrüche oder Spechthöhlen) mit Quartiereignung für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten nachgewiesen werden. Sehr vereinzelt stand Borke in kleinen Schuppen von toten Ästen ab (Abb. 6).
Horste (z.B. vom Mäusebussard) wurden weder in 2017 noch in 2018 gefunden. Nester, beispielsweise von Ringeltauben und Singvögeln wurden bei der zweiten Begehung aufgrund ihrer geringen Größe in Verbindung mit der vorhandenen Belaubung nicht gefunden, sind jedoch zu erwarten. Diese Annahme basiert auch auf dem Ergebnis der Begehung in 2017, bei der im laubfreien Zustand Ringeltaubennester nachgewiesen wurden.

Geplant ist die Nutzung der Fläche durch den Bau mehrerer Wohneinheiten (6 Wohnhäuser mit 6-21 Wohneinheiten) mit Pkw-Stellflächen. Hierfür wird von der Beethovenstraße aus im nordöstlichen Bereich eine Anbindung geschaffen. Des Weiteren ist die Neupflanzung einer Baumreihe (fünf Bäume) mittig auf der Fläche vorgesehen. Randlich entfallen im nördlichen Bereich mehrere Bäume durch die Flächeninanspruchnahme und die Bauarbeiten.
Der Teilbereich südlich des Vogelskamp soll zukünftig als Spielplatz genutzt werden. Auch hier entfallen die Gehölze auf der Fläche. Jedoch ist auch hier eine Neuanpflanzung (Baumreihe aus 3 Bäumen parallel zur Straße) vorgesehen (Abb. 7).

Abb. 2: Gehölze im Nordwesten der Vorhabenfläche.

Abb. 3: Bereich mittig auf der Vorhabenfläche mit Eichen- und Kastanienaufwuchs. Im Hintergrund rechts: Gewöhnliche Schneebeere mit dahinter liegendem Hartriegel (Bild aus 2017).

Abb. 4: Südlicher Randbereich der Vorhabenfläche mit Brombeer- und Brennnesselaufwuchs (Blickrichtung Süden).

Abb. 5: Südliche Teilfläche mit jungen Gehölzen.

Abb. 6: Robinie mit wenig abstehender Borke auf der südlichen Teilfläche.

Abb. 7: Vorhabensbereich mit städtebaulichem Konzept (Quelle: Fa. Planquadrat Dortmund, Stand: 09.03.2017)

4 Potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten

4.1 Angaben zu Vorkommen relevanter Arten

Für Hinweise von potenziell vorkommenden relevanten Arten wurde eine Datenabfrage bei amtlichen und ehrenamtlichen Stellen des Naturschutzes durchgeführt (Tab. 1).
Die Datenabfrage ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten.

Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes (Stand: 16.10.2018)

Institution	Anfrage	Antwort	Datenlage
Verwaltung der Unteren Naturschutzbehörde Frau Peschkes-Kessebohm Am Kolben 1 Verwaltungsgebäude 3 40822 Mettmann	per Brief am: 03.04.2017	-	-
Biologische Station Haus Bürgel Stadt Düsseldorf • Kreis Mettmann e.V. Urdenbacher Weg 40789 Monheim am Rhein	per Brief am: 03.04.2017	per Email am: 13.04.2017	keine Daten vorhanden
Landesbüro der Naturschutzverbände Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen	per Brief am: 03.04.2017	-	-
NABU Kreisverband Mettmann e.V. Wolfgang Sternberg Wupperstraße 18 40699 Erkrath	per Brief am: 03.04.2017	-	-
BUND Kreisgruppe Mettmann Götz-Reinhardt Lederer Am Kalkofen 25 42489 Wülfrath	per Brief am: 03.04.2017	-	-
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen	per Email am: 04.04.2017	per Email am: 06.04.2017	keine Daten vorhanden

Des Weiteren wurden bei einer Geländebegehung am 05.04.2017 folgende Vogelarten festgestellt:

- Amsel
- Buchfink
- Elster
- Kohlmeise
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Rotkehlchen
- Zilpzalp

Aufgrund der einmaligen Beobachtung außerhalb der Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2005) sind keine Aussagen zum Status dieser Arten möglich. Bei der zweiten Begehung am 11.10.2018 wurden lediglich Elstern und Ringeltauben das Gebiet überfliegend nachgewiesen.

Die weitere Prüfung auf potenzielle Vorkommen relevanter Arten basiert auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten" (LANUV 2018B). Die Abfrage (Download vom 16.10.2018) erfolgte im Hinblick auf die betroffenen Messtischblattquadranten 47074 (Mettmann). Die entsprechende Liste ist in Tabelle 2 wiedergegeben. Insgesamt sind entsprechend der Messtischblattabfrage Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge denkbar, deren potenzielle Vorkommen im Gebiet in Kapitel 4.2. erläutert werden.

Angaben zu Vorkommen relevanter geschützter Pflanzenarten liegen für den Quadranten 47074 (Mettmann) aus der durchgeführten Datenabfrage im Informationssystem "Geschützte Arten" des LANUV NRW nicht vor. Vorkommen sind vor diesem Hintergrund, in Korrelation mit den spezifischen Standortansprüchen potenziell relevanter Pflanzenarten (MKULNV 2015, PETERSEN et al. 2003), nicht zu erwarten.

Tab. 2: Ergebnis der Messtischblattabfrage für das Messtischblatt 4707(4) beim LANUV (2018B); abgerufen am 16.10.2018

Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von NRW (MKULNV 2015)

G	Günstig
U	Ungünstig
S	Schlecht
-	negativer Entwicklungstrend
+	positiver Entwicklungstrend

Art/ Artengruppe			
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (ATL)**
Säugetiere			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Merops apiaster	Bienenfresser	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-

Art/ Artengruppe			
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Status**	**Erhaltungszu-stand in NRW (ATL)**
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Amphibien			
Triturus cristatus	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Rana lessonae	Kleiner Wasser-frosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Schmetterlinge			
Proserpinus proser-pina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

4.2 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten

Unter Berücksichtigung der Gebietsstruktur im Vorhabensbereich und Umfeld (vgl. Kap. 3) sowie der potenziell vorkommenden und nachgewiesenen relevanten Arten (vgl. Kap. 4.1) ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten wie folgt zu werten:

Fledermäuse:
Für die Zwergfledermaus, deren potenzielles Vorkommen im betroffenen Quadranten 4 des Messtischblattes 4707 angegeben wird, stellt sich die Situation wie folgt dar:
Zwergfledermäuse gehören zu den gebäudenutzenden Arten, die aber auch gelegentlich Baumquartiere (hier vor allem Einzelquartiere) nutzen können (z.B. MKULNV 2015, DIETZ et al. 2007). Im Vorhabenbereich wurden keine Bäume mit geeigneten Strukturen für Tagesquartiere festgestellt. Lediglich an zwei Bäumen war etwas abstehende Borke zu erkennen, die aber absehbar auch für ein Einzelquartier nicht ausreichend ausgeprägt ist. Da das Gebiet mitten im Siedlungsbereich liegt, sind jedoch im Umfeld Zwergfledermausquartiere an den Gebäuden denkbar. Vor diesem Hintergrund könnte die Fläche zumindest zeitweise als Nahrungshabitat dienen.

Vögel:
Entsprechend der Gebietsstruktur, dessen Nutzung und dem Fehlen von Horst- und Höhlenbäumen, sowie der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ist eine Bewertung potenzieller Vorkommen in Tabelle 3 wiedergegeben. In Verbindung mit der Lage und Struktur des Vorhabenbereiches ergeben sich für die einzelnen Vogelarten unterschiedliche potenzielle Raumfunktionen, die in Tabelle 3 charakterisiert sind. Daraus ist ersichtlich, dass Brutvorkommen aller planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden können. Einige Arten können das Gebiet jedoch zeitweise zur Nahrungssuche nutzen. Bei diesen handelt es sich um:

- Mehlschwalbe
- Sperber
- Star
- Turmfalke

Neben den genannten planungsrelevanten Vogelarten sind Brutvorkommen einiger nichtplanungsrelevanter Arten im Vorhabenbereich sicher zu erwarten (sog. Allerweltsvogelarten wie Zilpzalp, Rotkehlchen und Ringeltaube).
Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten kann aufgrund der Gebietsstruktur und Lage (mittig im Siedlungsbereich) ausgeschlossen werden.

Amphibien:
Für den Kammmolch, dessen potenzielles Vorkommen im betroffenen Quadranten 4 des Messtischblattes 4707 angegeben wird, stellt sich die Situation wie folgt dar: Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen und an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Als Laichgewässer bevorzugt er sommerwarme, stehende Kleingewässer mit geringer Beschattung und reicher Vegetation. Kühlere Staugewässer und Teiche hingegen werden gemieden. **Diese Standortansprüche für den Kammmolch sind im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt.**

Der im Messtischblattquadranten 47074 aufgeführte Kleine Wasserfrosch kommt in Erlenbruchwäldern, Mooren, feuchten Heiden, sumpfigen Wiesen und Weiden sowie gewässerreichen Waldgebieten vor. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen ge-

nutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse besiedelt. Vor dem Hintergrund, dass im direkten Vorhabenbereich keine geeigneten Habitate vorhanden sind und die Art über eine geringe Mobilität verfügt, **kann ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.**

Reptilien:
Für die Zauneidechse, deren potenzielles Vorkommen im betroffenen Quadranten 4 des Messtischblattes 4707 angegeben wird, stellt sich die Situation wie folgt dar: Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Da der Vorhabenbereich diese Habitatansprüche insbesondere in Bezug auf vegetationsfreie und sandige Bereiche nicht erfüllt, **ist ein Vorkommen der Zauneidechse auszuschließen.**

Schmetterlinge:
Der im Messtischblattquadranten 47074 aufgeführte Nachtkerzenschwärmer benötigt im Raupenstadium Nachtkerzen oder auch Weideröschen als Futterpflanzen. Als Saugpflanzen werden Pfingst-Nelken, Nickendes Leimkraut, Taubenkopf, Jelängerjelieber, Wiesensalbei und Wickenarten genutzt. Da ein Vorkommen der Raupenfutterpflanzen auf der Vorhabenfläche auszuschließen ist und auch potenzielle Saugpflanzen entweder ganz ausgeschlossen werden können oder allenfalls in geringer Anzahl vorkommen könnten, **kann insgesamt ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen werden.**

Tab. 3: Selektion potenzieller Vorkommen von planungsrelevanten Brutvögeln und Amphibien im Vorhabensbereich mit Umfeld (potenzielle Vorkommen sind hervorgehoben)

Art/ Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Säugetiere	
Zwergfledermaus	Häuser mit potenziellen Quartierfunktionen auf der Fläche vorhanden. Nutzung der Fläche als Jagdhabitat möglich.
Vögel	
Bienenfresser	Kein geeigneten Bruthabitate (Erdhänge, Sandgruben, Uferbänke und Hohlwege zur Höhlenanlage) vorhanden.
Bluthänfling	Benötigt heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen mit Samentragender Krautschicht im ländlichen Raum. Gebiet als Gesamthabitat ungeeignet.
Eisvogel	Keine geeigneten Bruthabitate (Gewässer mit Steilufern/-kanten) vorhanden.
Feldlerche	Keine geeigneten Bruthabitate (großflächige offene Ackerfläche) vorhanden.

Art/ Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Feldsperling	Keine geeigneten Brutplätze (Baumhöhlen oder Nistkästen in Obstwiesen/Gärten) vorhanden.
Flussregenpfeifer	Keine geeigneten Habitatstrukturen (offene, schotterreiche Sekundärstandorte in Gewässernähe) vorhanden.
Habicht	Keine geeigneten Bruthabitate (Waldinsel ab einer Größe von 1-2 ha) in der weiteren Umgebung vorhanden.
Kiebitz	Keine geeigneten Bruthabitate (offene Acker- und Grünlandflächen) vorhanden.
Kleinspecht	Kein geeignetes Bruthabitat (hoher Alt- und Totholzbestand) vorhanden, keine Baumhöhlen nachgewiesen.
Krickente	Keine geeigneten Rast- und Winterhabitate (Nahrungsreiche, eutrophe Flachgewässer) vorhanden.
Kuckuck	Aufgrund der innerstädtischen Lage, der hohen Störwirkungen und des abnehmenden Bestandes der Art in NRW ist ein Vorkommen des Kuckucks nicht zu erwarten.
Mäusebussard	Kein Brutvorkommen zu erwarten: keine Horste nachgewiesen. Gebiet als Jagdhabitat ungeeignet.
Mehlschwalbe	Geeignete Brutplätze (Gebäude) in der Umgebung vorhanden; eine zeitweilige Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche ist möglich.
Mittelspecht	Aufgrund fehlender älterer Gehölze auf der Fläche selbst und nur weniger älterer Gehölze im Umfeld ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.
Rauchschwalbe	Keine geeigneten Brutplätze (landwirtschaftlich genutzte Gebäude, Ställe) vorhanden; eine zeitweilige Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche kann nicht ausgeschlossen werden.
Sperber	Geeignete Brutplätze (Feldgehölze, Waldinsel) im weiten Umfeld vorhanden; eine zeitweilige Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche ist möglich.
Star	Keine geeigneten Brutplätze (Höhlenbäume, Nistkästen) vorhanden. Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche ist möglich.
Teichrohrsänger	Keine geeigneten Bruthabitate (Schilfbestände von Still- und Fließgewässern) vorhanden.
Turmfalke	Geeignete Brutplätze (Gebäude) im weiten Umfeld vorhanden. eine zeitweilige Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche kann nicht ausgeschlossen werden.
Uferschwalbe	Keine geeigneten Habitate (fluginsektenreiche Offenlandflächen, Gewässer und Steilwände) vorhanden.

Art/ Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Uhu	Keine geeigneten Gesamthabitate (mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften, Steinbrüche und Sandabgrabungen) in der näheren Umgebung vorhanden.
Waldkauz	Keine geeigneten Brutplätze (Baumhöhlen, Nistkästen) vorhanden. Gebiet als Jagdhabitat ungeeignet.
Waldohreule	Keine geeigneten Brutplätze (Horste, große Nester) vorhanden. Gebiet als Jagdhabitat ungeeignet.
Wasserralle	Keine geeigneten Brutplätze (Röhricht- und Großseggenbestände in Ufer- und Verlandungszonen von stehenden und langsam fließenden Gewässern) vorhanden.
Amphibien	
Kammmolch	Keine geeigneten Laichhabitate (sommerwarme, stehende Kleingewässer mit geringer Beschattung) vorhanden.
Kleiner Wasserfrosch	Keine geeigneten Habitate (Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen) vorhanden.
Reptilien	
Zauneidechse	keine geeigneten Eiablageplätze (sonnenexponierte Stellen mit grabungsfähigem Substrat) vorhanden.
Schmetterlinge	
Nachtkerzen-Schwärmer	Raupenfutterpflanzen (Nachtkerzen und Weidenröschen) sowie Saugpflanzen (z.B. Taubenkropf) nicht zu erwarten; Vorkommen auszuschließen.

5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Entsprechend des in Kap. 3 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 4.2) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabensbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010).
Aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums (Fledermäuse und Vögel) weisen insbesondere folgende Wirkungen eine mögliche Bedeutung auf:

- Bau- und Anlagenbedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile
- Baubedingte Störungen durch Lärm und menschliche Anwesenheit.
- Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit.

Gleichzeitig sind auch die bestehenden Wirkungen / Vorbelastungen zu berücksichtigen:

- Störungen durch menschliche Anwesenheit im Bereich der angrenzenden Gärten sowie der angrenzenden Wege
- Lichtemissionen aus den angrenzenden Straßenräumen und Siedlungsflächen
- Lärm und Beunruhigung durch den Straßenverkehr.

Eine signifikante Zunahme von Kollisionsrisiken oder Zerschneidungswirkungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte

6.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der Selektion potenziell vorkommender Arten (Kap. 4.2) ist die Datenlage für eine Bewertung aus Artenschutzsicht als ausreichend einzustufen.

6.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

Die Bewertung potenziell durch das Vorhaben bedingter artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt im Hinblick auf die relevanten Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel.

Fledermäuse
Entsprechend der Erläuterungen in Kapitel 4.2 verbleibt für die potenziell vorkommende Zwergfledermaus lediglich eine potenzielle Bedeutung der Fläche als Jagdhabitat.
Da das Gebiet jedoch absehbar über keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat verfügt (kein signifikant erhöhtes Insektenaufkommen zu erwarten) und Zwergfledermäuse als Kulturfolger gelten, die sowohl strukturgebunden an Hecken und Baumreihen, als auch an Straßenlaternen jagen können (Strukturen, die im Umfeld weitläufig vorhanden sind), können dahingehende Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Brutvögel
Hinsichtlich der, entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 4.2 potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind Beeinträchtigungen von Arten, die im weiteren Umfeld brüten und nur im Gebiet zeitweise zur Nahrungssuche auftreten sicher auszuschließen. Dies betrifft die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten Mehlschwalbe, Sperber, Star und Turmfalke, die das Gebiet potenziell als Nahrungshabitat nutzen.
Für die Arten, die in erster Linie im Offenland jagen (Mehlschwalbe, Turmfalke), finden sich weitaus geeignetere Jagdhabitate in den landwirtschaftlich geprägten Gebieten südlich der Siedlungsgrenzen, so dass bereits jetzt von einer Bevorzugung dieser Flächen ausgegangen werden kann. Der Sperber, dessen Hauptnahrungsquelle Kleinvögel sind, findet im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten zur Jagd, so dass auch hier der Verlust eines essentiellen Jagd- bzw. Nahrungshabitats ausgeschlossen werden kann. Entsprechendes gilt aufgrund der hohen Mobilität der Arten und der ausreichend im Umfeld vorhandenen, ähnlich ausgeprägten Nahrungshabitate sowohl für den Star als auch für alle potenziell vorkommenden Allerweltsvogelarten, die das Gebiet nur zum Nahrungserwerb aufsuchen.
Da von keinen Bruten planungsrelevanter Vogelarten ausgegangen wird, kann ein Verlust von bebrüteten Eiern oder immobilen Jungvögeln durch Flächeninanspruchnahme oder Störungen ausgeschlossen werden.
Bezogen auf nicht planungsrelevante Brutvogelarten ist jedoch von einer Tötung von immobilen Jungvögeln oder bebrüteten Eiern auszugehen, wenn die Gehölzrodung während der Brutzeit dieser Arten erfolgt. **Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungstatbestandes sind daher in Bezug auf die "Allerweltsvogelarten" entsprechend zeitliche Vorgaben zu berücksichtigen (s. Kap. 6.3).**

6.3 Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Inanspruchnahme von Neststandorten und dem Verlust bebrüteter Eier und/oder immobiler Jungvögel ist folgende Maßnahme nötig:

Die Gehölzrodung ist nur außerhalb der Brutzeit potenziell vorkommender Brutvogelarten vorzusehen. Dies umfasst den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z.B. definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Durch diese Maßnahme werden mögliche Individuenverluste immobiler Jungvögel und besetzter Nester aller Vogelarten vermieden.

7 Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs

Unter Berücksichtigung der im Vorhabensbereich mit Umfeld nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten sowie der Art des Vorhabens ist, entsprechend der Erläuterungen in Kapitel 6, die Datenlage für eine Bewertung ausreichend.

Bei Einhaltung der in Kap. 6.3 genannten Vorgaben können direkte und indirekte Tötungen aller artenschutzrelevanten Arten und das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Vor diesem Hintergrund besteht kein weiterer Bedarf einer vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung.

8 Quellen

8.1 Literaturverzeichnis

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016):
Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1 -66.

DIETZ, CH., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007):
Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.
Stuttgart

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
Kiel

KIEL, E.-F. (2015):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung –. online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Zuletzt abgerufen am 23.07.2018.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007):
Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004
Hannover, Filderstadt

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018A):
Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 14.06.2018

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018B):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung). Abgerufen 16.10.2018.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010):
Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- undVerbraucherschutz NRW. Stand: 22.12.2010

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (HRSG., 2015):
Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Stand: Dezember 2015
Düsseldorf

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.
Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1.
Bonn-Bad Godesberg

SÜDBECK, P., BAUER, M. BOSCHERT, P., BOYE & P., KNIEF, (2007):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. überarb. Fassung,
Ber. Vogelschutz 44, S. 23 – 81

8.2 Gesetze und Verordnungen

BARTSCHV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG):
Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG (NR. 338/97):
Verordnung (EG) des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), kodifizierte Fassung vom 10. August 2013

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG):
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch den Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBI. I S 2258) geändert worden ist

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (92/43/EWG):
Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geändert worden ist

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009/147/EG):
Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.